



# Datenschutz

Im Entwurf der Musternutzungsbedingungen des BMEL

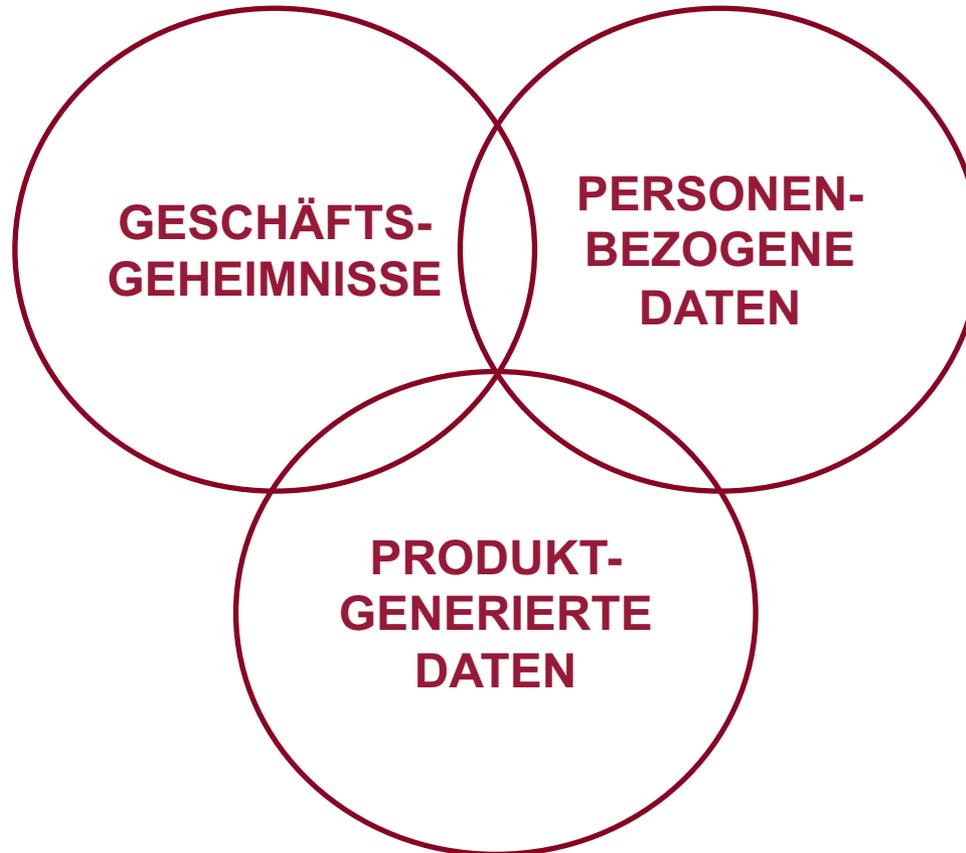
Werkstattkonferenz am 21.9.2023 – Universität Osnabrück

**Dipl. Jur. Simon Marx**, Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht (ISVWR)

## Rechtlich relevante Datenkategorien des Entwurfs der Musternutzungsbedingungen

### § 2 Nr. 1 GeschGehG: Information

- die nicht allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert ist
- die Gegenstand von Geheimhaltungsmaßnahmen ist
- bei der ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht

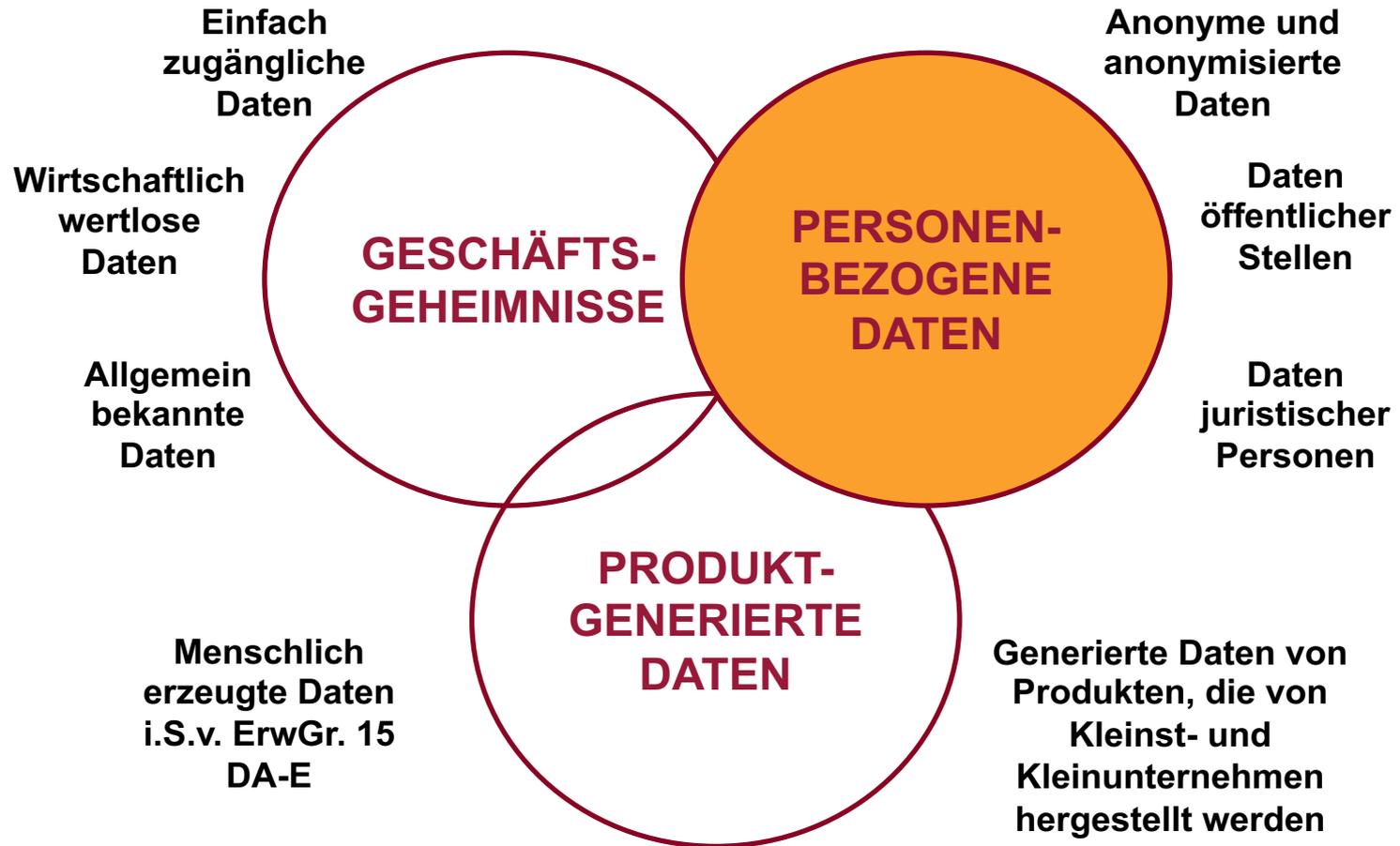


Art. 4 Nr. 1 DS-GVO:  
Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung identifiziert werden kann

### Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 DA:

Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden „Daten“ meint jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen

## Rechtlich relevante Datenkategorien des Entwurfs der Musternutzungsbedingungen



- Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der EU = Anwendbarkeit der DS-GVO (Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 DS-GVO)
- DA gilt für Bereitstellung produktgenerierter Daten (Art. 1 Abs. 1, 2 DA-E)
- Sind „Daten“ i.S.d. Art. 1 Abs. 1 DA-E personenbezogene, können DS-GVO und DA anwendbar sein
  - Vgl. ErwGr. 14 Satz 3 DA-E: Produkte i.S.d. DA-E können auch landwirtschaftliche und industrielle Maschinen sein
- Art. 1 Abs. 3 und ErwGr. 7 DA-E nF regeln das Verhältnis
  - DS-GVO gilt auch im Zusammenhang mit dem DA
  - Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des DA muss der DS-GVO entsprechen (Art. 1 Abs. 3 Satz 4 DA-E nF: „In the event of a conflict (...) Union law on the protection of personal data (...) shall prevail.“)

- Konfliktpotenzial: Zugangs- und Nutzungsansprüche des DA vs. Vorgaben der DS-GVO
  - Art. 4 Abs. 1 DA-E: Pflicht des Dateninhabers, dem Nutzer die produktgenerierten Daten zur Verfügung zu stellen
  - Art. 5 Abs. 1 DA-E: Pflicht des Dateninhabers, Dritten die produktgenerierten Daten auf Verlangen des Nutzers zur Verfügung zu stellen
- Soll DS-GVO durch DA „unberührt“ bleiben und im Zweifel vorgehen, kann DA keine Rechtsgrundlagen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1, Art. 9 Abs. 2 DS-GVO enthalten
- Daher Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 6 DA-E: Ist Nutzer nicht betroffene Person und verlangt Übermittlung der Daten an sich selbst/einen Dritten (Art. 4 Abs. 1 bzw. 5 Abs. 1 DA-E), begrenzt DS-GVO Zugangsansprüche

- **Vertragsparteien:** Hersteller und landwirtschaftlicher Betrieb
- **Datenerzeugendes Produkt:** Landmaschine oder ein sonstiger datenerzeugender Gegenstand (Ziff. 2)
- **Landwirt selbst kann betroffene Person i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sein**, falls er alleiniger Betriebsinhaber ist bzw. die bewirtschafteten Flächen in seinem Eigentum stehen und die Zuordnung der Daten nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich ist → Personenbezug der Daten über das Benutzerkonto (Ziff. 3.3)
- Produktgenerierte Daten können sich aber **auch** auf **die Person** beziehen, **welche die Landmaschine bedient** (Beschäftigter / Lohnunternehmer oder dessen Beschäftigter)

- **Landwirt ist betroffene Person i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO**, falls er alleiniger Betriebsinhaber ist bzw. die bewirtschafteten Flächen in seinem Eigentum stehen
  - Registrierungsdaten
  - Produktgenerierte Kundendaten: Produktdaten, landwirtschaftliche Daten und Nutzungsdaten, falls er selbst die Landmaschine bedient
  - Abgeleitete Daten nur anonymisiert
- **Nutzer der Landmaschine ist betroffene Person i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO**, falls durch Benutzeridentitäten/Berechtigungsprüfung die Zuordnung der Nutzungsdaten (4.2.3.) wahrscheinlich ist

## 5.1. Nutzung zur Erbringung der vertraglichen Leistung

- Datenverarbeitung DS-GVO-konform, falls Rechtsgrundlage vorliegt, hier: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DS-GVO
- Erforderlichkeit: ohne Registrierungsdaten kein Nutzerkonto und ohne produktgenerierte Daten keine Produktverbesserung)

## 5.4. Datenweitergabe durch den Hersteller an Dritte

### 5.4.1 Zum Zweck der Produktbereitstellung

- Erforderlichkeit nur, wenn der Hersteller die Dienste nicht auch ohne Dritten erbringen kann
- Folge: gemeinsame Verantwortlichkeit Hersteller und Dritter

### 5.4.2 Zum Zweck der Produktverbesserung

- nur anonymisierte Daten: DS-GVO nicht anwendbar

## 6.1. Zugang und Nutzung von produktgenerierten Daten

- Kollision zwischen Art. 4 Abs. 1 DA-E und Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DS-GVO, falls produktgenerierte Daten personenbezogene Daten Dritter sind
- Klarstellung zwar in Ziff. 9.2 Satz 2, besser wäre aber Aufnahme des Hinweises auf Art. 4 Abs. 5 DA-E nach Ziff. 6.1

## 6.5. Weitergabe an Dritte

- Auch hier Kollision zwischen Art. 5 Abs. 1 DA-E und Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DS-GVO, falls die produktgenerierten Daten personenbezogene Daten Dritter sind
- besser auch hier Aufnahme des Hinweises auf Art. 5 Abs. 6 DA-E in Ziff. 6.5

## 9.1. Einhaltung der Pflichten der DS-GVO

- Unterscheidung zwischen Auftragsverarbeitung und gemeinsamer Verantwortlichkeit erforderlich, um den Besonderheiten der jeweiligen Verarbeitungssituation Rechnung tragen zu können
- Abhängig von den Umständen des Einzelfalls: Grad der Einflussnahme auf die Zwecke und Mittel entscheidend

## 9.2. Frühestmögliche Anonymisierung

- Anonyme und anonymisierte Daten unterfallen der DS-GVO nicht (ErwGr. 26 Satz 5 DS-GVO): Parteien sollten Personenbezug vermeiden, falls das möglich ist

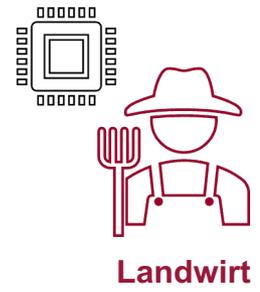
## 9.3. Rückgabe aggregierter Ergebnisse



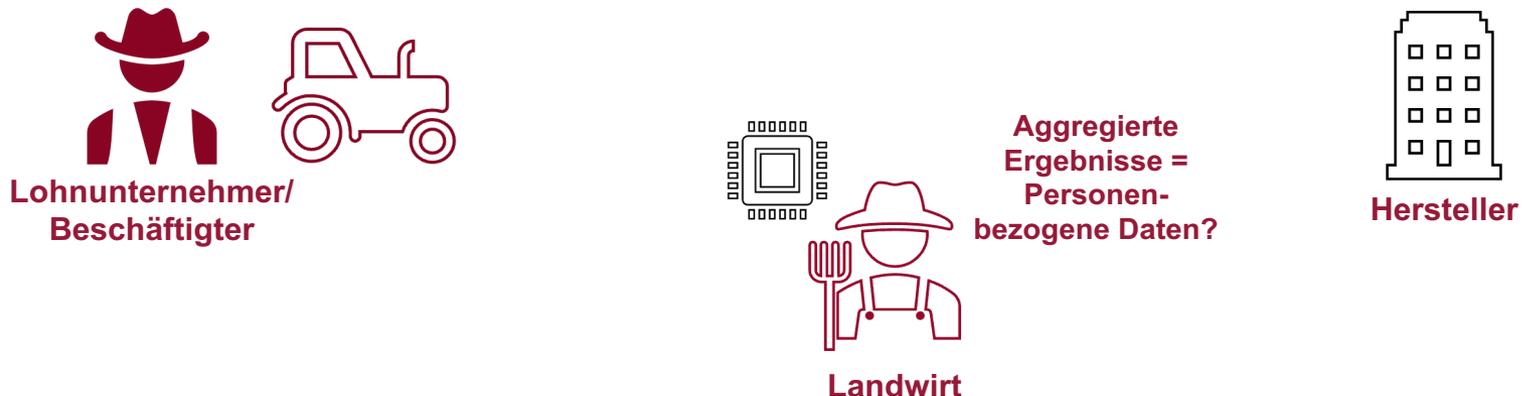
## 9.3. Rückgabe aggregierter Ergebnisse



## 9.3. Rückgabe aggregierter Ergebnisse



## 9.3. Rückgabe aggregierter Ergebnisse



- **Problem:** Personenbezug der aggregierten Ergebnisse durch Rückführung an den Landwirt theoretisch möglich, Landwirt kann nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich herausfinden, wer die Landmaschine bedient und dadurch die produktgenerierten Daten erzeugt hat
- **Lösung durch 9.3.:** Aggregierte Ergebnisse dürfen keine Rückschlüsse darauf zulassen, wie die Daten aufgezeichnet wurden

## Kontakt

## Universität Osnabrück

### Dipl.-Jur. Simon Marx

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Verwaltungswissenschaften

Prof. Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia)

Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht (ISVWR)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

